



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1012 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMLFUW- UW.1.4.1/0008- V/1/2007	UV-GSt/Sch	Christoph Streissler Gunda Kirchner	DW 2168	DW 2105		26.4.2007

Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds (Klima- und EnergiefondsG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die Schaffung des Klima- und Energiefonds als ein wichtiges Instrument zur Erreichung einer nachhaltigen Energieversorgung und einer langfristigen Klimapolitik.

Die BAK schlägt einige Änderungen des Entwurfes vor, insbesondere

- die prioritäre Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz
- die Festlegung einer anteilmäßigen Aufteilung der Fondsmittel auf die drei Programmlinien
- die Erhöhung der Transparenz der Tätigkeit des Fonds sowie
- Schritte, die auch für einkommensschwache Haushalte positive Wirkungen des Fonds erwarten lassen.

Darüber hinaus hält es die BAK für erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, dass die Mittel, die in den Fonds fließen, nicht andere Förderungen der öffentlichen Hand substituieren. Dies ist durch Abgrenzung der Förderungsgegenstände des Fonds von anderen Förderungsprogrammen, aber auch durch eine entsprechende politische Willensbezeugung sicherzustellen.

Schwerpunktsetzung auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

Die Zielsetzung der Steigerung der Energieeffizienz ergibt sich einerseits direkt aus der Zielsetzung der Verbesserung der Energieintensität, andererseits aus der Tatsache, dass

das Ziel der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Gesamtenergieverbrauch (25 % bis 2010) sowie das im Vorschlag nicht ausdrücklich genannte, jedoch auf EU-Ebene verbindlich bestehende Ziel des Anteils erneuerbarer Energie an der Elektrizitätserzeugung (78,1 % im Jahr 2010) ohne weitreichende Verbesserungen im Bereich der Energieeffizienz und ohne wesentliche Verringerung des Energiebedarfs nicht erreicht werden kann. Aus diesem Grund spricht sich die BAK für eine Schwerpunktsetzung des Fonds auf Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz aus.

Darüber hinaus haben die strukturellen Veränderungen, die die Steigerung der Energieeffizienz und die Verringerung des Energieverbrauchs mit sich bringen, bedeutende positive Auswirkungen auf andere Politikfelder, ua auf eine Verbesserung beim Ausstoß konventioneller Luftschadstoffe und auf eine Verringerung der Importabhängigkeit von Energieträgern und damit auf eine verbesserte Versorgungssicherheit.

Im Einzelnen werden dazu folgende Vorschläge gemacht:

Es wird folgende Formulierung des § 3 Abs 1 Z 1 und Z 3 vorgeschlagen:

- „1. Forschung und Entwicklung im Bereich nachhaltiger Energietechnologien, insbesondere Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verringerung des Energiebedarfs,
2. [gleichlautend]
3. Forcierung von Projekten zur Unterstützung der Marktdurchdringung von nachhaltigen Energietechnologien, die geeignet sind, den Energieverbrauch zu senken.“

Begründung:

Durch die Einfügung in Z 3 wird auf die Schwerpunktsetzung auf Energieeffizienz nochmals hingewiesen.

Weiters werden in Z 3 die Worte „klimarelevanten und“ mit dem Ziel der Übereinstimmung mit Z 1 gestrichen. Es wird davon ausgegangen, dass nachhaltige Energietechnologien jedenfalls auch einen Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Zielsetzungen leisten.

Zu § 3 Abs 2 Z 4

Da die BAK der Auffassung ist, dass der Begriff „nachhaltige Energieversorgung“ Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz umfasst, schlägt sie vor, die Worte „und zur effizienten Energienutzung“ zu ersetzen durch „insbesondere zur effizienten Energienutzung“.

Anteilmäßige Aufteilung der Fondsmittel auf die drei Programmlinien

Da die Zielsetzungen des Fonds sehr vielfältig sind und nach Ansicht der BAK ein gleichgewichtiger Mitteleinsatz in den verschiedenen Bereichen sinnvoll ist, sollte bereits auf Ebene des Gesetzes festgelegt werden, dass die Mittel zu bestimmten Anteilen für

die verschiedenen Zwecke des Fonds eingesetzt werden. Wegen der besonderen Bedeutung der Dotierung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung wird vorgeschlagen, die Mittel des Fonds zum überwiegenden Teil für die erste Programmlinie einzusetzen.

Die BAK schlägt daher vor, im § 4 folgenden Abs 3 einzufügen:

„(3) Die Mittel des Fonds werden

zu 60 vH für Maßnahmen gemäß § 3 Abs 1 Z 1,

zu 20 vH für Maßnahmen gemäß § 3 Abs 1 Z 2, und

zu 20 vH für Maßnahmen gemäß § 3 Abs 1 Z 3

eingesetzt. Für den Fall, dass in einem Jahr die Mittel in einer Programmlinie gemäß § 3 Abs 1 nicht ausgeschöpft werden, können diese Mittel im Folgejahr in jeder Programmlinie eingesetzt werden, wobei die Zielsetzungen des jeweiligen Jahresprogramms (§ 15) zu berücksichtigen sind.“

Weiters ist als Folge dieser Änderung in § 15 die Wortfolge „sowie das ziffernmäßige Ausmaß oder den prozentuellen Anteil der im jeweils folgenden Geschäftsjahr einzusetzenden Fondsmittel und ihre Aufteilung entlang der Programmlinien gemäß § 3“ zu streichen.

Nutzen für einkommensschwache Haushalte

Nachhaltigkeit wird heute, beispielsweise gemäß der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie, als eine Ausrichtung an drei Zielen verstanden: Neben Ökonomie und Ökologie spielt das Soziale eine gleichrangige Rolle. Daher hat auch eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik soziale Zielsetzungen mitzuverfolgen.

Weiters soll der Klima- und Energiefonds in allen Sektoren von klima- und energiepolitischer Relevanz gleichermaßen wirken. Im Sektor „Raumwärme und Kleinverbrauch“ sind daher insbesondere die Haushalte als Zielgruppe der Tätigkeiten des Fonds zu nennen.

Erfahrungsgemäß kommen technologische Neuentwicklungen zunächst vor allem Firmen und dann Personen bzw Haushalten mit hohem verfügbarem Einkommen zugute.

Darüber hinaus ist das Potenzial für die Verbesserung der Energieeffizienz insbesondere in finanziell leistungsschwachen Haushalten groß, da dort in vielen Fällen Energieeffizienzinvestitionen trotz theoretisch relativ rascher Amortisationszeit wegen der mangelnder Liquidität nicht durchgeführt werden.

Aus diesen Gründen und in Hinblick auf die Verbesserung der Verteilungsgerechtigkeit ist aus Sicht der BAK besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass auch den Haushalten, und unter ihnen insbesondere den einkommensschwachen Haushalten direkte Vorteile aus dem Fonds entstehen.

Eine Möglichkeit, dies zu verwirklichen, wäre die Schaffung einer weiteren Programmlinie „Unterstützung von Investitionen in Haushalten, die nachhaltige Energietechnologien zum Einsatz bringen“. Darüber hinaus wäre festzulegen, dass diese Programmlinie die

spezifischen Investitionshemmnisse in einkommensschwachen Haushalten ansprechen muss.

Alternativ kann in der Programmlinie „Marktdurchdringung“ ein Schwerpunkt auf die besondere Förderung einkommensschwacher Haushalte gelegt werden. Dabei ist die Förderung so zu gestalten, dass die spezifischen Investitionshemmnisse dieser Haushalte überwunden werden.

In beiden Fällen ist das Instrument so zu gestalten, dass es nicht in Konkurrenz zur Wohnbauförderung tritt. Daher sollen bauliche Maßnahmen nicht erfasst werden. Hingegen könnte das Instrument eine für die Haushalte kostenlose Überprüfung ihres Energiesparpotenzials und eine entsprechende Beratung umfassen.

Erhöhung der Transparenz der Tätigkeit des Fonds

Die BAK stimmt mit der grundsätzlichen Gliederung des Fonds in Organe – Präsidium, bestehend aus Bundeskanzler und drei Ministern, Geschäftsführung und Expertenbeirat – überein. Sie hat jedoch einige Anmerkungen zur Rollenverteilung zwischen den Organen und weiters Vorschläge zur Tätigkeit der Organe.

Zu § 7 Abs 6 – Berichterstattung an den Nationalrat

Da es sich bei den Fondsgeldern um Mittel der öffentlichen Hand handelt, ist die BAK der Ansicht, dass über die Verwendung dieser Mittel dem Nationalrat Bericht zu erstatten ist. Daher wird vorgeschlagen, am Ende von § 7 Abs 6 folgenden Satz anzufügen: „Es legt die Jahresberichte und den Evaluierungsbericht der Bundesregierung und dem Nationalrat vor.“

Alternativ dazu könnte ein entsprechender Satz als neuer § 16 Abs 4 aufgenommen werden.

Zu § 7 Abs 10 – Entscheidung durch das Präsidium

Die BAK ist der Auffassung, dass mit dem Ziel einer einheitlichen Vorgehensweise des Fonds und in Anlehnung an das erfolgreiche Vorbild der Umweltförderung im Inland das Präsidium in allen Fällen die letzte Entscheidung über die Gewährung einer Förderung bzw über die Erteilung eines Auftrags haben soll. Die Vereinfachung, dass in bestimmten, im Vorhinein festgelegten Bereichen ein Mitglied des Präsidiums allein entscheidet, wird freilich für sinnvoll gehalten. Daher spricht sich die BAK für die Streichung des zweiten Satzes ab dem Wort „beziehungsweise“ und des dritten Satzes aus.

Zu § 8 – Zusammensetzung des Expertenbeirats

Die BAK ist der Ansicht, dass die rein fachliche Beurteilung der Maßnahmen Aufgabe der Abwicklungsstellen ist und dass dem Expertenbeirat eine Funktion als Schnittstelle zwischen der fachlichen und der politischen Ebene bei der Tätigkeit des Fonds zukommt.

Daher ist sie der Auffassung, dass die Interessen der betroffenen Kreise in diesem Gremium vertreten sein sollen. Sie schlägt daher die Erweiterung des Expertenbeirats um vier Mitglieder aus dem Bereich der Sozialpartner vor; damit ist Abs 1 folgendermaßen zu ändern:

„(1) Der Expertenbeirat besteht aus acht Mitgliedern und acht Ersatzmitgliedern. Jeweils ein Mitglied und ein Ersatzmitglied werden auf Vorschlag eines Mitglieds des Präsidiums bestellt. Jeweils ein Mitglied und ein Ersatzmitglied werden auf Vorschlag

- a) der Wirtschaftskammer Österreich,
 - b) der Bundesarbeitskammer,
 - c) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und
 - d) der Landwirtschaftskammer Österreich
- bestellt.“

In Abs 4 wird in der Folge das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Zu § 9 Abs 2 – Beratung durch den Expertenbeirat bei Förderungen

Die BAK ist der Ansicht, dass der Expertenbeirat in allen Fällen als Beratungsgremium für das Präsidium wirken soll. Daher wird vorgeschlagen, Abs 2 wie folgt zu formulieren:

„(2) Der Expertenbeirat beschließt Empfehlungen zur Förderwürdigkeit eingereicher Förderansuchen beziehungsweise zur Zweckmäßigkeit eingebrachter Angebote im Hinblick auf die Ziele gemäß § 1.“

In der Folge sollte in § 10 Abs 3 Z 2 die Wortfolge „zur Beratung“ durch die Wortfolge „zur Beschlussfassung einer Empfehlung“ ersetzt werden.

Weiters wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, in § 10 Abs 5 – analog zu Abs 4 und auf Grund des § 9 Abs 1 – vor den Worten „dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen“ die Worte einzufügen „diese dem Expertenbeirat zur Beratung sowie“.

Zu § 10 – Zahl der Geschäftsführer

Die BAK hält fest, dass sie eine Geschäftsführerin bzw einen Geschäftsführer für den Fonds für ausreichend hält.

Weitere Anmerkungen

Zu § 1 – Straffere Fassung der Ziele des Fonds

Es wird folgende Formulierung des § 1 vorgeschlagen:

„§ 1 Dieses Bundesgesetz hat das Ziel, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung sowie zur Reduktion der österreichischen Treibhausgasemissionen und zur Unterstützung der Klimastrategie zu leisten, insbesondere zur

1. Verbesserung der Energieintensität (das ist der Endenergieeinsatz bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt) um fünf vH bis zum Jahr 2010 und um 20 vH bis zum Jahr 2020,
2. Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch auf 25 vH bis zum Jahr 2010 und auf 45 vH bis zum Jahr 2020,
3. Erhöhung der Versorgungssicherheit und Reduktion der Importe von Energie sowie
4. Stärkung der Entwicklung und Verbreitung der österreichischen Umwelt- und Energietechnologie“.

Begründung:

Die energiepolitischen und die klimapolitischen Ziele sollen im Einleitungssatz gleichrangig genannt werden, da diese Ziele aufeinander bezogen sind.

Die in den einzelnen Ziffern genannten Ziele sind nicht Wege zu dieser Zielerreichung, wie das Wort „durch“ vor der Aufzählung im Entwurf vermuten lässt, sondern genauere Festlegungen dieser Ziele. Daher wird das Wort „durch“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

In Z 1 (vormals Z 2 des Entwurfs) wird eine auf der Anpassung der Klimastrategie beruhende Erklärung des Begriffs „Energieintensität“ aufgenommen, um eine Vermischung mit dem Begriff „Energieeffizienz“ zu vermeiden.

In Z 2 (vormals Z 1 des Entwurfs) wird das Wort „aufkommensneutral“ gestrichen, da unklar ist, welches Aufkommen nicht berührt wird und das Wort daher sinnlos ist. Weiters wird aus Gründen der Konsistenz das Wort „Energieträger“ durch „Energie“ ersetzt.

In Z 3 wird das Wort „fossiler“ gestrichen, da die Steigerung der Versorgungssicherheit auch einen möglichst geringen Importanteil nicht-fossiler Energieträger erfordert.

Die Z 4 des Entwurfs entfällt, da die Ziele im Einleitungssatz genannt sind.

Die Z 6 des Entwurfs entfällt, da der Begriff „klimarelevant“ zu unspezifisch ist und nach Ansicht der BAK der Fonds nicht dazu dienen soll, Forschungsvorhaben zur Anpassung an den Klimawandel zu fördern.

Die Z 7 des Entwurfs entfällt, da sie nach Auffassung der BAK bereits von Z. 5 umfasst ist.

Zu § 4 Abs 1 Z 1 lit b – Festlegung der Dotierung über das Jahr 2008 hinaus

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„b. danach nach Maßgabe des Bundesfinanzgesetzes jährlich 150 Millionen Euro“

Mit dieser Formulierung wird die Dotierung des Fonds in den Jahren 2009 und 2010 als Vorhaben festgelegt, ohne dass dadurch eine Verpflichtung des Bundes abgeleitet werden kann („nach Maßgabe des Bundesfinanzgesetzes“).

Zu § 12 – Verschwiegenheitspflichten

Die BAK vertritt den Standpunkt, dass die Verschwiegenheitspflicht auf die Daten und Informationen einzuschränken ist, deren Weitergabe einen Schaden für den Förderungswerber nach sich zu ziehen geeignet ist. Ausdrücklich von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sollten jedenfalls folgende Daten sein: Name des Förderwerbers, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projekts. Dies gilt entsprechend auch für Aufträge des Fonds.

Daher wird, ua in Anlehnung an § 10 Abs 4 UFG, vorgeschlagen, § 12 folgendermaßen zu formulieren:

„§ 12 (1) Die Organe und Bediensteten des Fonds sowie die Mitarbeiter der gemäß § 19 Abs 1 betrauten Abwicklungsstellen dürfen, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ein als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.“

(2) Der Förderungswerber beziehungsweise der Auftragnehmer hat einer Weitergabe aller im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG verarbeiteten Daten an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundeskanzleramt oder den Rechnungshof zuzustimmen, sofern die Weitergabe zu Kontrollzwecken oder zu statistischen Auswertungen erfolgt.

(3) In keinem Fall gelten nach der Beschlussfassung über die Förderung der Name des Förderwerbers, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projekts als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis. Dies gilt sinngemäß auch für Aufträge nach der Beschlussfassung über die Auftragsvergabe.“

Zu § 13 – Befreiung des Fonds von Gebühren und Abgaben

Die vorgesehene Befreiung des Fonds von Gebühren und Abgaben erscheint zu allgemein und weitgehend. Es wird vorgeschlagen, die Abgaben- und Gebührenbefreiung analog zu § 14 des Forschungsförderungs-Strukturreformgesetzes, BGBl I Nr 73/2004, zu regeln.

Zu § 14 Abs 4 – Abgrenzung zu anderen Förderungsinstrumenten

Die BAK ist der Auffassung, dass eine Abgrenzung – nicht nur eine Abstimmung – gegenüber den Förderungsgegenständen des Umweltförderungsgesetzes und des Forschungsförderungs-Strukturreformgesetzes erforderlich ist, darüber hinaus jedoch auch gegenüber anderen Förderungen des Bundes und der Länder. Weiters ist auch im Bereich des Klima- und Energiefonds sicherzustellen, dass es zu keinen Doppelförderungen aus Bundes- oder Landesmitteln kommt. Hingegen ist anzustreben, dass Kofinanzierungen aus EU-Förderungsinstrumenten lukriert werden.

Die Bestimmungen des Abs 4 machen nach Ansicht der BAK die Streichung der diesbezüglichen Bestimmung in Abs 2 Z 1 möglich, so dass diese lautet: „1. den Gegenstand der Förderung beziehungsweise den Auftragsgegenstand“.

Zu § 18 Abs 1 und 2 – Übereinstimmung der Maßnahmen mit dem Gesetz

Die BAK schlägt vor, in § 18 nochmals das Erfordernis der Übereinstimmung der Maßnahmen mit dem Gesetz festzuhalten. Daher ist in Abs 1 und in Abs 2 jeweils die Wortfolge „den Anforderungen der Richtlinien“ zu ersetzen durch „den Anforderungen dieses Bundesgesetzes sowie der Richtlinien“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

Maria Kubitschek
iV des Direktors